Stadtmarketing Worms

Satzung
des Stadtmarketingvereins Worms e.V.

Der Stadtmarketingverein Worms e.V. versteht sich als Netzwerk für Kooperationen zum Nutzen seiner Mitglieder. Er bietet eine Plattform für innovative Impulse und ermöglicht so die Mitgestaltung der Stadtentwicklung.

W ir
O rganisieren
R egionales
M iteinander
S tadtteilübergreifend !

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Stadtmarketingverein Worms e.V.“ Er hat seinen Sitz in Worms und ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 11244.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, Worms als wirtschaftlich starke, lebenswerte, gut erreichbare und kulturell attraktive, umweltbewusste Stadt nachhaltig aktiv zu fördern und zu stärken.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verbindet Interessen, Perspektiven und Aktivitäten aus Bürgerschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.

Der Verein unterstützt
a) die Förderung der Bekanntheit und des Images der Stadt;
b) Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Worms;
c) Aktivitäten zur Steigerung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität in Worms durch die Verbesserung des Angebotes u.a. in Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Weinbau, Gastronomie und Kultur;
d) Aktivitäten zur Verbesserung der Stadtgestaltung,
e) die Einbindung in überregionale Netzwerke.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

a) natürliche Personen
b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,

c) sonstige rechtsfähige Gesellschaften, Vereinigungen und Verbände.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt, bei positiver Vorstandsentscheidung, mit Eingang des Aufnahmeantrages.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person oder sonstigen rechtsfähigen Vereinigung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzungsbestimmungen, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ferner kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses mit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Erfolg eines gegen den Ausschluss gerichteten Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt wird. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 6
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
a) Mitgliederversammlung
b) Geschäftsführender Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
e) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
i) Strategische Ausrichtungen werden in der Mitgliederversammlung erläutert, die Zielrichtung dargelegt und zur Abstimmung gestellt.

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäfts-führenden Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht entweder schriftlich durch einfachen Brief oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin,
- Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
- die Tagesordnung, Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/ von der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 8
Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand hat fünf Mitglieder und besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Verein wird durch den/die Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam nach außen vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. Vorsitzende, Schatzmeister/in, Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied. Je zwei Vorstandsmitglieder,

darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d) Bestellung der Geschäftsführung sowie Anstellung von Mitarbeiter/innen zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins oder besonderer Projekte und Aufgaben.
e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1.Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden.

Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beratende Mitglieder berufen und abberufen. Diese haben in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 9
Geschäftsführung

Für die Umsetzung der Ziele und beschlossenen Aktivitäten des Vereins ist eine Geschäftsführung zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil und erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 10
Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer/innen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist

Einstimmigkeit erforderlich. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Worms mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 12

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Worms, 21. Mai 2026

Stadtmarketing Worms

Beitragsordnung

Stand der aktuellen Beitragssatzung ist die Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2022
Ab 01.01.2023:

- Natürliche Personen; EUR 120,- / Jahr
- Gemeinnützige Vereine; EUR 195,-/Jahr
- Wirtschaftliche vereine; EUR 250,-/Jahr
- Parteien, Institutionen, Verbände EUR 500,-/Jahr
- Gewerbebetriebe* und Freiberufler* mit bis zu 3 Beschäftigten C 295,-/ Jahr
- Gewerbebetriebe* und Freiberufler* mit mehr als 3 bis 7 Beschäftigen 540,- / Jahr
- Gewerbebetriebe* und Freiberufler* mit mehr als 7 bis 15 Beschäftigten C 790,-/Jahr
- Gewerbebetriebe* und Freiberufler* mit mehr als 15 Beschäftigen € 1.100,-/ Jahr
- Gewerbebetriebe* und Freiberufler* ab 201 Beschäftigen C 1.500,-/ Jahr

*für die Umrechnung von Teilzeitbeschäftige in Vollzeitbeschäftigte gilt §23 Abs. 1 S. 4 des Kündigungsschutzgesetzes analog

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen. Die Zahlung kann nach Wahl des Mitglieds durch Bankeinzug oder auf Rechnung erfolgen.